

Rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Allgemeines

Die Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, sind aufgrund des nach wie vor hohen epidemiologischen Grundgeschehens, der hohen Infektionszahlen und der weiterhin hohen Auslastung auf den Intensivstationen sowie der Anspannung der medizinischen Versorgungskapazitäten um weitere zehn Tage zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung). Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und den folgenden Novellen ausgeführt, kann eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 6 COVID-19-MG weiterhin vor.

Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante (Omikron) ist ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

Es können wie auch bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

Zu § 2:

Vor dem Hintergrund der erhöhten Transmissibilität der Omikron-Variante wird im Zuge der 6. Novelle der 6. COVID-19-SchuMaV mit Blick auf die Effektivität der Masken (s dazu die fachliche Begründung) besonderer Fokus auf die Maskenpflicht gesetzt. Darüber hinaus handelt es sich bei der Maskenpflicht – im Vergleich zu anderen nicht pharmazeutischen Maßnahmen – um eine Maßnahme von geringer Eingriffsintensität, deren Einhaltung zudem durch den Vollzug gut kontrollierbar ist.

Es wird daher in § 2 Abs. 9 normiert, dass beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen ist, sofern der nach § 2 Abs. 8 empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann bzw. nicht eingehalten wird. Dies wird insbesondere bei „Schlangen- oder Gruppenbildungen“ in Kundenbereichen von Betriebsstätten zutreffen. Hauptsächlich betrifft diese Regelung lediglich Orte im Freien, da für geschlossene Räumlichkeiten ausdrücklich eine Maskenpflicht in den jeweiligen Bestimmungen vorgeschrieben ist. So besteht zB beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) für Kunden in geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach § 6 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gerufen, dass nach § 21 Abs. 4 Z 6 während der Sportausübung keine Maskenpflicht gilt.

Festgehalten wird, dass eine Maskenpflicht beim Betreten von öffentlichen Orten nicht besteht, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nur kurzzeitig unterschritten wird, sohin etwa beim bloßen „Vorbeigehen“ am Gehsteig. Ferner kommt die Maskenpflicht in diesem Rahmen auch gegenüber dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) und einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, nicht zum Tragen.

Zu § 6:

Da in § 6 Abs. 1 für Kunden lediglich ein „Verfügen über einen 2G-Nachweis“ angeordnet wird – im Gegensatz zu den sonstigen „Einlassregelungen“ bei anderen Betriebsstätten, bestimmten Orten, APHs und KA sowie bei Zusammenkünften – wird in § 6 Abs. 1a eine gesonderte Kontrollverpflichtung für Betreiber von Betriebsstätten vorgesehen. Demnach haben Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2G-Nachweises von Kunden in Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt.

Im Hinblick auf die Pflichten von Inhabern von Betriebsstätten gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG ist anzumerken, dass die Kontrollpflichten nicht überspannt werden dürfen (siehe auch die rechtliche Begründung zur 3. COVID-19-MV). Diesen ist insbesondere Rechnung getragen, wenn etwa beim Betreten von Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren oder Markthallen) eine Kontrolle der 2G-Nachweise anlässlich einer Bänderausgabe erfolgt und in weiterer Folge lediglich eine Kontrolle auf das Vorhandensein dieser Bändchen erfolgt.

Zu § 11:

Mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr der Omikron-Variante (s dazu die fachliche Begründung) wird die Home-Office-Empfehlung nachgeschärft, um auf die besondere Relevanz allgemeiner Kontaktreduktionen auch am Arbeitsort hinzuweisen.

Zu § 21:

Durch die Änderung des § 21 Abs. 10 und die Aufnahme des Abs. 10a wird normiert, dass

- Schwangere 2G-Settings betreten dürfen, sofern ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird;
- Personen, die über keinen Genesungsnachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, 2G-Settings, 2G+-Settings und Booster+-Settings betreten dürfen, sofern ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines

molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird.

Diese Unterscheidung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Schwangere grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich einer Schutzimpfung zu unterziehen und hier keine medizinischen Kontraindikationen bestehen. Der Zugang zu den Hochrisikoseettings (dh zu 2G+- und Booster+-Settings) ist für ungeimpfte Schwangere sohin unzulässig. Siehe dazu die fachliche Begründung.

Durch die Änderung in § 21 Abs. 11 wird der Zugang zu 2G+- und Booster+-Veranstaltungen auch mit negativen Antigentests ermöglicht, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass ein negativer PCR-Test aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann. Siehe dazu die fachliche Begründung.